



Hochwasserschutz und Renaturierung Kleine Emme, Los 2, Abschnitt 5, Renggschachen, Stadt Luzern und Gemeinde Malters

Entwurf Dekret über einen Sonderkredit

Zusammenfassung

Der Regierungsrat beantragt dem Kantonsrat, für den Hochwasserschutz und die Renaturierung an der Kleinen Emme im Los 2, Abschnitt 5, Renggschachen, in den Gemeinden Luzern und Malers einen Sonderkredit von 21,51 Millionen Franken zu bewilligen. Nach Abzug des Beitrags des Bundes verbleiben dem Kanton voraussichtlich Kosten von rund 11,83 Millionen Franken.

Das Projekt basiert auf dem Konzept für den Ausbau der Kleinen Emme von der Mündung der Fontanne in die Kleine Emme bis zur Einmündung der Kleinen Emme in die Reuss. Es wurde gestützt auf den Planungsbericht über die Sicherstellung des Hochwasserschutzes an der Kleinen Emme (ab Mündung Fontanne) und an der Reuss nach dem Hochwasser im August 2005 (B 136 vom 24. März 2006) ausgearbeitet und vom Regierungsrat am 6. Juli 2012 bewilligt. Mit diesen Massnahmen werden der Flusslauf hochwassersicher ausgebaut, dessen Sohle strukturiert und die Längsvernetzung sichergestellt.

Der Regierungsrat des Kantons Luzern an den Kantonsrat

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen mit dieser Botschaft den Entwurf eines Dekrets über einen Sonderkredit für den Hochwasserschutz und die Renaturierung an der Kleinen Emme im Los 2, Abschnitt 5, Renggschachen, in den Gemeinden Luzern und Malters.

1 Vorgeschichte

1.1 Das Hochwasser 2005

Die anhaltenden und intensiven Niederschläge im Sommer 2005 führten an der Kleinen Emme in den Nächten vom 21. und 22. August 2005 zu einem Hochwasser, das grossflächige Überschwemmungen sowie Ufer- und Sohlenerosionen im Talboden der Kleinen Emme, aber auch im Reussgebiet verursachte. Die Fluten führten sehr viel Schwemmholz mit sich und grosse Geschiebemengen wurden verlagert.

Besonders vom Unwetter betroffen waren – neben Landwirtschaftsflächen – die Wohn-, Gewerbe- und Industriegebiete in den Gemeinden Wolhusen, Werthenstein und Malters, im Littauerboden, in Emmenbrücke und in Reussbühl. Die Kantonsstrasse K 10 und die Eisenbahnlinie ins Entlebuch waren an mehreren Stellen infolge Ufererosion unterbrochen.

Das Hochwasser vom August 2005 führte zu Schadenzahlungen in der Höhe von 320 Millionen Franken (Gebäudeversicherung des Kantons Luzern: 191 Mio. Fr.; Schadenpool: 129 Mio. Fr.). Dazu kommen nicht versicherte Schäden in unbekannter Höhe, nicht versicherbare Folgeschäden insbesondere bei Gewerbe und Industrie sowie Infrastrukturschäden an Strassen und an den Schutzbauten entlang der Kleinen Emme.

1.2 Bisherige Beschlüsse

Als Reaktion auf das Hochwasser 2005 hat unser Rat ein umfassendes Hochwasserschutz- und Renaturierungsprojekt für die Kleine Emme von der Einmündung der Fontanne in die Kleine Emme bis zur Einmündung der Kleinen Emme in die Reuss ausarbeiten lassen und mit Entscheid vom 6. Juli 2012 bewilligt. Dabei zeigte sich, dass die notwendigen Massnahmen so umfangreich sind, dass deren Realisierung mindestens zehn Jahre benötigen wird. Die geplanten Massnahmen des Gesamtprojekts, das sich von der Einmündung der Fontanne in die Kleine Emme bis zur Einmündung der Kleinen Emme in die Reuss (Los A/B und Lose 1 bis 3) erstreckt, werden im Rahmen von jeweils eigenständigen Projekten (Etappen) im Zeitraum von 10 bis 15 Jahren umgesetzt. Die Verwirklichung dieser einzelnen Projekte richtet sich nach dem vorhandenen Schadenpotenzial, den bereits ausgeführten Sofortmassnahmen und vorgezogenen Massnahmen, den Synergien mit und Abhängigkeiten von Drittprojekten, dem Zeitbedarf für den Landerwerb beziehungsweise für Aus- und Umsiedlungen von Gewerbebetrieben, künftigen Hochwassern der Kleinen

Emme, die zur Auslösung weiterer vorgezogener Massnahmen führen können, sowie nach den Kosten und dem Standort. Der für eine Etappe erforderliche Kredit wird Ihrem Rat jeweils mit einer separaten Botschaft beantragt.

Den einzelnen Projekten liegen die folgenden übergeordneten Planungen und Beschlüsse Ihres Rates zugrunde:

- [Planungsbericht B 136](#) vom 24. März 2006 über die Sicherstellung des Hochwasserschutzes an der Kleinen Emme (ab Einmündung Fontanne) und an der Reuss nach dem Hochwasser im August 2005; zustimmende Kenntnisnahme Ihres Rates am 15. September 2006 (vgl. [Verhandlungen des Grossen Rats \[GR\] 2006](#), S. 2048),
- [Planungsbericht B 109](#) vom 9. Juni 2009 über den Schutz vor Naturgefahren in den Jahren 2009–2013; zustimmende Kenntnisnahme Ihres Rates am 3. November 2009 (vgl. [Verhandlungen des Kantonsrats \[KR\] 2009](#), S. 1801),
- [Planungsbericht B 92](#) vom 29. Oktober 2013 über den Schutz vor Naturgefahren in den Jahren 2014–2016; Kenntnisnahme Ihres Rates am 1. April 2014 ([KR 2014](#), S. 537),
- Kantonsratsbeschluss über das Massnahmenprogramm 2020–2024 zum Schutz vor Naturgefahren, vom 30. November 2020 (vgl. [Botschaft B 47](#) vom 19. Juni 2020 sowie [Kantonsratsprotokoll](#) vom 30. November 2020).

Zur Umsetzung des Hochwasserschutzes und der Renaturierung an der Kleinen Emme hat Ihr Rat bisher die folgenden Kreditbeschlüsse gefasst:

- Dekret über einen Sonderkredit für den Hochwasserschutz und die Neugestaltung des Verkehrs im Gebiet Seetalplatz in den Gemeinden Emmen und Luzern vom 20. März 2012 (vgl. [Botschaft B 15](#) vom 27. September 2011 sowie [KR 2012](#) S. 349),
- Dekret über einen Sonderkredit für den Hochwasserschutz an der Kleinen Emme im Los 1, Abschnitt Rotewald, 1. Etappe, Gemeinden Luzern und Emmen, vom 3. November 2014 (vgl. [Botschaft B 115](#) vom 20. Juni 2014 sowie [KR 2014](#) S. 1664),
- Dekret über einen Sonderkredit für den Hochwasserschutz an der Kleinen Emme im Los 2, Abschnitt Stägmättli, 1. Etappe, Gemeinde Malters, vom 27. Januar 2015 (vgl. [Botschaft B 128](#) vom 28. Oktober 2014 sowie [KR 2015](#) S. 351),
- Dekret über einen Sonderkredit für den Hochwasserschutz an der Kleinen Emme im Los 1, Abschnitt Swiss Steel, Gemeinden Luzern und Emmen, vom 15. Mai 2017 (vgl. [Botschaft B 70](#) vom 10. Januar 2017 mit [Kantonsratsprotokoll](#) vom 15. Mai 2017),
- Dekret über einen Sonderkredit für den Hochwasserschutz an der Kleinen Emme im Los 1, Abschnitt Rotewald, 2. Etappe, Gemeinden Luzern und Emmen, vom 18. Juni 2018 (vgl. [Botschaft B 117](#) vom 6. März 2018 mit [Kantonsratsprotokoll](#) vom 18. Juni 2018),
- Dekret über einen Sonderkredit für den Hochwasserschutz an der Kleinen Emme im Los 1, Abschnitt 4, Emmenweid, Stadt Luzern, vom 18. Mai 2020 (vgl. [Botschaft B 19](#) vom 5. November 2019 mit [Kantonsratsprotokoll](#) vom 18. Mai 2020),
- Dekret über einen Sonderkredit für den Hochwasserschutz an der Kleinen Emme im Los 3, Abschnitt Werthenstein, Gemeinden Ruswil und Werthenstein, vom 22. Juni 2020 (vgl. [Botschaft B 21](#) vom 19. November 2019 mit [Kantonsratsprotokoll](#) vom 22. Juni 2020),
- Dekret über einen Sonderkredit für den Hochwasserschutz an der Kleinen Emme im Los 1, Abschnitt Thorenberg, Stadt Luzern, vom 4. Juli 2020 (vgl. [Botschaft B 23](#) vom 10. Dezember 2019 mit [Kantonsratsprotokoll](#) vom 22. Juni 2020) und

- Dekret über einen Sonderkredit für den Hochwasserschutz an der Kleinen Emme im Los 2, Abschnitt 8 Ost, Ettisbühl, Gemeinde Malters, vom 22. Juni 2020 (vgl. [Botschaft B 26](#) vom 4. Februar 2020 mit [Kantonsratsprotokoll](#) vom 22. Juni 2020).

Nun liegt das Ausführungsprojekt zur Wiederherstellung eines differenzierten Hochwasserschutzes und der Renaturierung an der Kleinen Emme im Los 2, Abschnitt 5, Renggschachen, vor.

2 Bedürfnis

Nach den durch das Hochwasser vom August 2005 verursachten massiven Schäden wurde es notwendig, den Hochwasserschutz an der Kleinen Emme grundlegend zu überprüfen und Massnahmen für Verbesserungen zwischen der Mündung der Fontanne und der Mündung der Kleinen Emme in die Reuss zu erarbeiten. Der Gewässerraum der Kleinen Emme ist durch Siedlungen, Verkehrsflächen und Erschliessungseinrichtungen sehr stark eingeengt.

Mit den projektierten Massnahmen werden die bestehenden Schwachstellen entlang der Kleinen Emme behoben, sodass ein Hochwasser wie jenes von 2005 in Siedlungsgebieten gefahrlos abgeleitet werden kann. Insbesondere die Aufweitung des Gerinnes über grosse Strecken erhöht die Abflusskapazität, vermindert die Notwendigkeit von hohen seitlichen Schutzbauten und verbessert die Lebensraumqualität des Flusses. Indem die Durchgängigkeit für die Wasserfauna bei allen Hindernissen im Flusslauf (Schwellen, Wehre) wiederhergestellt wird und die Uferböschungen natürlich gestaltet werden, wird die Kleine Emme wieder durchgängig längs vernetzt. Der Längsvernetzung dienen auch die vorgesehenen Schutzmassnahmen. Schliesslich verbessern Aufweitungen von Mündungen der Seitengewässer und die Abflachung der Ufer an ausgewählten Stellen die Quervernetzung des Flusses mit der Landschaft. Mit durchgehenden Wegen und naturnahen Ufern werden die Voraussetzungen für eine angepasste Pflege und einen attraktiven Naherholungsraum geschaffen. Mit der im Juni 2011 fertiggestellten Holzurückhalteanlage Ettisbühl in Malters wird das Schwemmholz zurückgehalten und dadurch das Gefahrenpotenzial für den Siedlungsraum ab Malters reduziert.

3 Planung

Der Projektperimeter des Wasserbauprojekts «Hochwasserschutz und Renaturierung Kleine Emme» umfasst die Kleine Emme vom Zufluss der Fontanne bis zur Mündung der Kleinen Emme in die Reuss und erstreckt sich über 23 Kilometer Flusslänge. Er umfasst 15 Abschnitte und ist aufgeteilt in:

- Los A/B: Reusszopf bis Zollhausbrücke (Abschnitt 1),
- Los 1: Obere Zollhausbrücke bis Thorenberg (Abschnitte 2 bis 4),
- Los 2: Renggschachen bis Mündung Rümli (Abschnitte 5 bis 8),
- Los 3: Mündung Rümli bis Mündung Fontanne (Abschnitte 9 bis 15).

Der Projektperimeter umfasst zudem die Mündungsstrecken der Seitenbäche wie den Rümli und den Renggbach von der Kleinen Emme bis zur Bahnlinie sowie den unmittelbaren Uferbereich der Kleinen Emme und den Bereich in den geplanten Flussaufweitungen bei den übrigen Bächen.

Mit den im Bauprojekt vorgesehenen Massnahmen soll der Flusslauf im Projektperimeter hochwassersicher ausgebaut und renaturiert werden. Ziel ist es, ein Hochwasser wie dasjenige vom August 2005 mit einem Spitzenabfluss von über 750 m³/s abzuführen, ohne dass in den dicht besiedelten Industrie- oder Gewerbegebieten Schaden entsteht.

Bei der Dimensionierung der wasserbaulichen Massnahmen wurden aufgrund des jeweils vorliegenden Schadenpotenzials (Überflutung von Landwirtschaftsland, Gemeinde- und Kantonsstrassen, Bahnlinien, Weilern, Siedlungsgebieten, Industrieanlagen und Gewerbebetrieben) unterschiedliche Schutzziele definiert. Für wichtige Objekte wird gewöhnlich ein Schutzziel HQ₁₀₀ (hundertjährliches Hochwasser) angewandt. Beim Wasserbauprojekt «Hochwasserschutz und Renaturierung Kleine Emme» wird anstelle des Schutzzieles HQ₁₀₀ allerdings ein Schutzziel HQ₂₀₀₅ definiert, da aufgrund der kurzen hydrologischen Messreihe das Schutzziel HQ₁₀₀ nur schwer abschätzbar ist. Die Schutzziele entsprechen dem Konzept «Hochwasserschutz und Renaturierung Kleine Emme» und dem Kantonsratsbeschluss über das Massnahmenprogramm 2020–2024 zum Schutz vor Naturgefahren ([B 47](#) vom 19. Juni 2020).

Mit diesem Wasserbauprojekt sollen auch die mehr als hundertjährigen Flussverbauungen, welche die Kleine Emme in ein enges Gerinne mit einer durchschnittlichen Sohlenbreite von 30 m zwingen, weitgehend entfernt und der Fluss – wo immer möglich – auf 40 bis 50 Meter verbreitert werden. In den Siedlungsbereichen und entlang von Infrastrukturanlagen werden die bestehenden Längsverbauungen erneuert oder saniert. Indem die Zugänge zur Kleinen Emme teilweise erleichtert und Uferwege neu gebaut werden, kann der Flussraum als Erholungsraum aufgewertet und attraktiv gestaltet werden.

Gemäss Artikel 36a des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG) vom 24. Januar 1991 (SR [814.20](#)) legen die Kantone den Gewässerraum fest, welcher für die Gewährleistung der natürlichen Funktionen der Gewässer und für den Schutz vor Hochwasser erforderlich ist. Die mit dem Projekt festgelegte Gewässerraumfläche beträgt gesamthaft rund 178 ha. Einerseits wird mit dem Bauprojekt ein Gewässerraum von 141 ha ausgewiesen. Dabei werden fehlende, naturbelassene Gewässerräume im Siedlungsgebiet und in der Landwirtschaftszone kompensiert. Andererseits werden unmittelbar an den Uferbereich angrenzende Grün- und Waldflächen zum Gewässerraum gezählt. So kann die für den Flusslauf erforderliche Zielgrösse erreicht werden. Die Gemeinden im Projektperimeter haben im Rahmen ihrer Ortsplanungen die Freihaltung des Gewässerraums zu sichern und für diesen die entsprechenden Zonen und Nutzungsbestimmungen festzulegen.

Über weite Strecken der Kleinen Emme soll der Flusslauf wieder einer natürlichen Dynamik zugeführt werden, damit sich wertvolle Lebensräume und Landschaftselemente herausbilden können. Weiter sind entlang des Flusses Aufweitungen geplant. Da die Kantonsstrasse K 10 entlang der linken Flussseite verläuft, sind diese Aufweitungen grossmehrheitlich auf der rechten Flussseite vorgesehen. Aufgrund der Aufweitungen wird der bestehende Waldsaum entlang der Kleinen Emme geschmäler oder entfernt werden müssen. Angestrebt wird jedoch, dass der Flusslauf nach Bauabschluss wieder allmählich und weitgehend von Uferwald gesäumt wird.

4 Teilprojekt Renggschachen

Mit den im angeführten Teilprojekt vorgesehenen Massnahmen sollen der Flusslauf hochwassersicher ausgebaut, dessen Sohle strukturiert und die Längsvernetzung sichergestellt werden. Im Abschnitt Renggschachen ist die Kleine Emme stark verbaut. Gewässeraufweitungen sind – unter anderem aufgrund von Restriktionen durch Grundwasserschutzzonen – nur eingeschränkt umsetzbar. Geplant sind die folgenden Massnahmen (Abb. 1):

1. Renaturierung Mündungen Renggbach und Moosgrabenbach,
2. Wehr Thorenberg: Umgehungsgerinne mit Fischaufstieg,
3. km 5.510 – km 6.450: Aufweitung bis auf max. 70 m,
4. km 6.690 – km 7.002: Aufweitung um 5–10 m,
5. km 4.515 – km 5.772: Hinterdamm, Schutz bis Objektkategorie [OK] 4 mit reduziertem Freibord (vorgezogene Massnahme [VOMA] 2009),
6. km 5.772 – km 6.391: Damm, Schutz bis OK 4 mit reduziertem Freibord für kontrollierte Entlastung im Überlastfall,
7. km 4.514 – km 4.540: Uferdamm, Schutz bis OK 4 (VOMA), mobile Dammbalken quer zum SBB-Trasse,
8. km 4.540 – km 5.675: Uferdamm, Schutz bis OK 3 mit reduziertem Freibord zum Schutz von Trinkwasserfassungen,
9. km 5.772 – km 5.976: Uferdamm, Schutz bis OK 3 mit reduziertem Freibord,
10. km 6.550 – km 7.015: Dämme, Schutz bis OK 3 (teils mit reduziertem Freibord),
- a. km 4.560 – km 5.400: keine Anpassung der Gerinnebreite aufgrund von Grundwasserschutzzone S2.

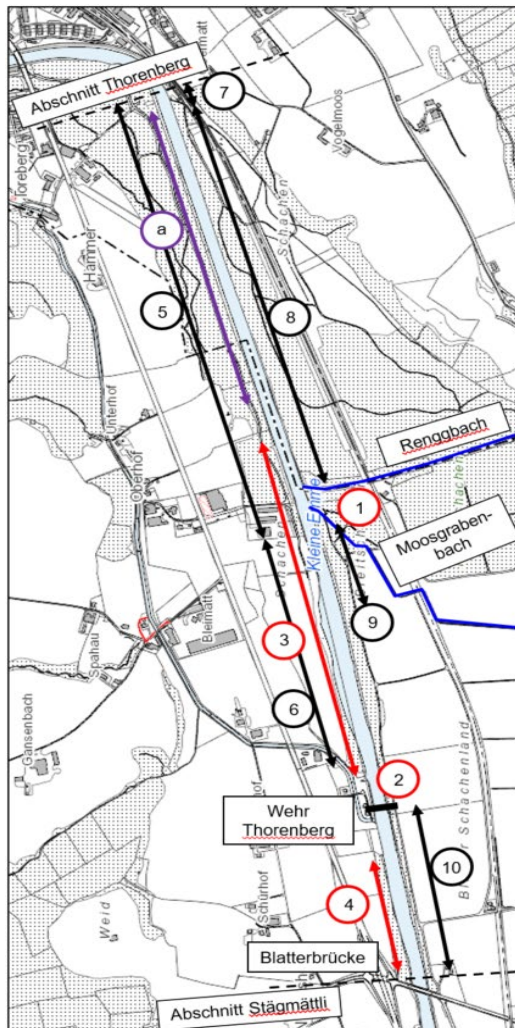


Abb. 1:
Überblick über die geplanten Massnahmen
(Hintergrundkarte: Grundbuchplan, amtliche Vermessung).

5 Auflage- und Bewilligungsverfahren

5.1 Planaufgabe

Die öffentliche Planaufgabe für das Wasserbauprojekt «Hochwasserschutz und Renaturierung Kleine Emme», Abschnitt Mündung Reuss bis Mündung Fontanne (Los A/B und Lose 1 bis 3) erfolgte vom 30. Juni bis zum 19. Juli 2010 auf den Gemeindeverwaltungen von Emmen, Malters, Ruswil, Werthenstein und Wolhusen sowie dem Tiefbauamt der Stadt Luzern. Gegen das Wasserbauprojekt im betroffenen Abschnitt wurden fünf Einsprachen erhoben. Vier wurden nach den Einspracheverhandlungen zurückgezogen und konnten daher als erledigt erklärt werden. Die Einsprache, die im Rahmen der Einspracheverhandlungen nicht gütlich erledigt werden konnte, wies unser Rat ab. Die Einsprecherin erhob gegen diesen Entscheid Verwaltungsgerichtsbeschwerde. Nachdem unser Rat den Anträgen zugestimmt hatte, wurde die Beschwerde zurückgezogen und das Verfahren als erledigt erklärt.

5.2 Stellungnahmen

In der Projekterarbeitung wurden die Gemeinden von der Begleitkommission und vom Bundesamt für Umwelt (Bafu) mit Stellungnahmen zum Konzept, zum Vorprojekt und zum Bauprojekt direkt einbezogen. Der Stadtrat Luzern und der Gemeinderat Malters erhoben keine Einwände gegen das Hochwasserschutzprojekt und dessen Massnahmen. Die Vorbehalte zur Finanzierung des anstehenden «Jahrhundertbauwerks» an der Kleinen Emme nach dem damals geltenden kantonalen Wasserbaugesetz vom 30. Januar 1979 (SRL Nr. [760](#)) und zum üblichen Kostenverteilungsschlüssel sind mit Inkrafttreten des neuen Wasserbaugesetzes (WBG) am 1. Januar 2020 hinfällig geworden (vgl. Kap. 7).

Im Rahmen der verwaltungsinternen Vernehmlassung haben die Dienststellen Landwirtschaft und Wald, Umwelt und Energie sowie Raum und Wirtschaft das Projekt geprüft. Deren Anliegen und Auflagen sind in der Projektbewilligung berücksichtigt worden.

5.3 Beurteilung des Projekts

Wir erachten die vorgeschlagenen Massnahmen als zweckmässig und notwendig, um Grundstücke, Gebäude und Verkehrsanlagen als erhebliche Sachwerte im angrenzenden Gebiet vor den schädigenden Auswirkungen von Hochwassern zu schützen (§ 12 [WBG](#)). Das Vorhaben entspricht den Anforderungen an den Hochwasserschutz. Nach Artikel 37 Absatz 1c [GSchG](#) und Artikel 7 des Bundesgesetzes über die Fischerei (BGF; SR 923.0) dürfen Fliessgewässer nur verbaut oder korrigiert werden, wenn dadurch der Zustand des bereits verbauten Gewässers im Sinne dieser Gesetze verbessert wird. Das Projekt berücksichtigt diese gesetzlichen Vorgaben.

5.4 Projektbewilligung

Mit Entscheid vom 6. Juli 2012 hat unser Rat das Projekt für den Hochwasserschutz an der Kleinen Emme bewilligt und die Ausführung unter Vorbehalt der Bewilligung der erforderlichen Kredite durch Ihren Rat beschlossen.

6 Kosten

Kostenvoranschlag:

Kostenbasis:

Juni 2010

Teuerung berücksichtigt bis September 2021
(gemäss Schweizerischem Baupreisindex des
Bundesamtes für Statistik)

Erwerb von Grund und Rechten	Fr.	850'000.–
Baukosten	Fr.	16'780'000.–
Honorar	Fr.	2'190'000.–
Unvorhergesehenes	Fr.	1'690'000.–
Gesamtkosten		
<i>inkl. Honorar und 7,7 % MwSt.</i>	<u>Fr.</u>	<u>21'510'000.–</u>

Kostengenauigkeit ± 10 Prozent

7 Finanzierung

Das Bundesamt für Umwelt (Bafu) stellt einen Beitrag von 45 Prozent der Kosten in Aussicht. Die nach Abzug des Bundesbeitrags verbleibenden Kosten trägt gemäss §§ 10 und 23 [WBG](#) der Kanton. Eine Kostenbeteiligung von Gemeinden und Interessierten ist nicht mehr vorgesehen.

Dementsprechend ist für das vorliegende Projekt folgende Finanzierung vorgesehen:

Beitrag Bund (voraussichtlich)	45 %	Fr.	9'679'000.–
Kanton	55 %	Fr.	11'831'000.–
<i>Total Kosten Wasserbau</i>	<i>100 %</i>	<i>Fr.</i>	<i>21'510'000.–</i>

(Bei den Frankenbeträgen handelt es sich um die veranschlagten Projektkosten gerundet auf Fr. 1000.–. Massgebend für die Aufteilung der Kosten sind aber die aufgeführten Prozentpunkte.)

Die auf 21'510'000.– Franken veranschlagten Kosten des Bauvorhabens sind dem BUKR 2053, Konto 5020 0001, Projekt 10292.250.0501, zu belasten.

Die Kosten für das Vorhaben sind im Voranschlag 2022 und für die Folgejahre im Aufgaben- und Finanzplan 2022–2025 (vgl. [AFP](#) Anhang 5.5, Positionen 14 und 15) eingestellt.

8 Ausführung

Nach der zustimmenden Beschlussfassung durch Ihren Rat ist vorgesehen, die Bauarbeiten im Abschnitt 5, Renggschachen, in den Jahren 2023 bis 2026 auszuführen.

Dieser Zeitplan setzt voraus, dass kein Referendum ergriffen wird und die entsprechenden finanziellen Mittel durch Ihren Rat zur Verfügung gestellt werden.

9 Antrag

Sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, wir beantragen Ihnen, dem Dekretsentwurf zuzustimmen.

Luzern, 1. Februar 2022

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: Marcel Schwerzmann
Der Staatsschreiber: Vincenz Blaser

**Dekret
über einen Sonderkredit für den Hochwasserschutz
und die Renaturierung Kleine Emme, Los 2,
Abschnitt 5, Renggschachen, Stadt Luzern und Ge-
meinde Malters**

vom

Der Kantonsrat des Kantons Luzern,

nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 1. Februar 2022,

beschliesst:

1. Dem Projekt für den Hochwasserschutz und die Renaturierung an der Kleinen Emme im Los 2, Abschnitt 5, Renggschachen, Stadt Luzern und Gemeinde Malters, wird zugestimmt und dessen Ausführung beschlossen.
2. Der erforderliche Sonderkredit von 21,51 Millionen Franken (Preisbasis September 2021) wird bewilligt.
3. Das Dekret unterliegt dem fakultativen Referendum.

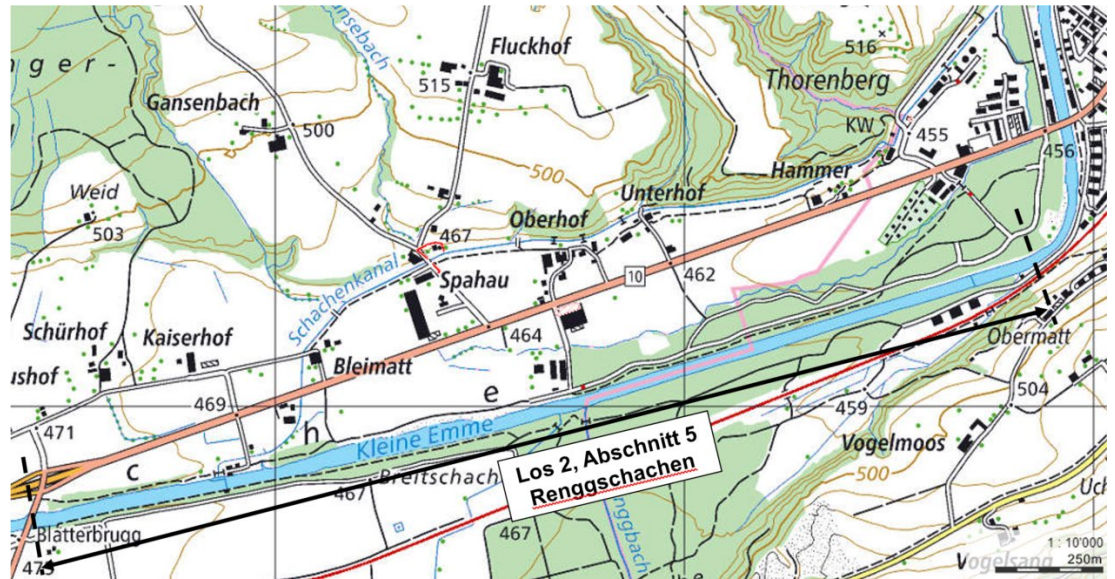
Luzern,

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

Der Staatsschreiber:

Übersichtskarte (1:10'000)





Staatskanzlei

Bahnhofstrasse 15
6002 Luzern

Telefon 041 228 50 33
staatskanzlei@lu.ch
www.lu.ch